

Anfrage der AfD-Ratsfraktion zur Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 24.06.2026:

Klärung der Ursachen für wiederholte Verkehrsunfälle mit Rheinbahnstraßenbahnen

Frage 1:

Welche konkrete Qualifizierung zum Fahrer haben die jeweils betroffenen Straßenbahnfahrer der Rheinbahn durchlaufen (reguläre dreijährige Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder Schulung im Schnelldurchgang zum Beispiel im speziellen Qualifizierungs- und Integrationsprogramm „Steig ein – Lenk mit“)?

Antwort:

Die Qualifizierung der Fahrerinnen und Fahrer der Rheinbahn erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen. Unabhängig vom konkreten Ausbildungsweg dürfen Mitarbeitende erst dann selbstständig im Fahrdienst eingesetzt werden, wenn sie alle vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildungsbestandteile erfolgreich abgeschlossen haben und die erforderliche Fahrberechtigung erteilt wurde.

Die Dauer und die Anforderungen der Fahrerqualifizierung haben sich in den vergangenen Jahren nicht grundlegend verändert und entsprechen den in der Branche üblichen Qualifikationsstandards vergleichbarer Verkehrsunternehmen.

Frage 2:

Welche Gemeinsamkeiten mit Blick auf Lebensalter, Ausbildungshintergrund und Erwerbsbiographie verbindet ggf. das Gros der verunfallten Straßenbahnfahrer?

Antwort:

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

Zu personenbezogenen Daten einzelner Beschäftigter werden keine Angaben gemacht.

Frage 3:

Liegen Überlastungsanzeigen vor aus dem Bereich der Straßenbahnfahrer bzw. hatten die jeweils betroffenen Straßenbahnfahrer eine Doppelschicht gefahren und ist von einer Verletzung gesetzlicher Ruhezeiten auszugehen?

Antwort:

Der Rheinbahn liegen keine Überlastungsanzeigen aus dem Bereich der Straßenbahnfahrerinnen und Straßenbahnfahrer vor, die im Zusammenhang mit den in der Anfrage genannten Ereignissen stehen.

Doppelschichten werden bei der Rheinbahn nicht geplant.

Der Rheinbahn liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Verstöße gegen gesetzliche Ruhezeiten im Zusammenhang mit den in der Anfrage genannten Ereignissen stehen.